



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

VI. Abschnitt. Einzelprobleme der späteren Zeit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

VI. Abschnitt.

Einzelprobleme der späteren Zeit.

a) Die geschichtliche Entwicklung der sächsischen Gerichte. § 49.

(Missatische Theorie.)

1. Die Vorstellung über das Verhältnis der sächsischen Gerichtsverfassung, wie sie im Rechtsbuche hervortritt, zur fränkischen Verfassung, war bei Beginn meiner Studien eine einheitliche und allgemein verbreitete. Das Grefending bei Königsbann galt als unmittelbare Fortsetzung des echten Grafengerichts der fränkischen Zeit, wie namentlich von SOHM unter Hinweis auf die Gerichtstermine ausgeführt worden war. Nur der Besitz der königlichen Bannbuße von 60 Schillingen wurde als eine in die Karolingerzeit zurückgehende sächsische Eigentümlichkeit betrachtet. In dem Bagatellgerichte des Godings sah man die Fortbildung des gebotenen Dings des Grafengerichts oder des Centenargerichts.

2. In meinem Sachsenspiegel gelangte ich zu dem Ergebnisse, daß das Gericht bei Königsbann, das der Graf im Herzogtume handhabt, das aber in den Marken fehlt, auf einer Delegation der missatischen Gerichtsgewalt beruhe (missatische Theorie)¹⁾. Die eigene Gerichtsgewalt der Grafen ist an ihre Lokalvertreter (Centenare) delegiert worden und begegnet uns im Rechtsbuche als Goding. Auch die Gerichtsgewalt des Gogrefen ist reichsrechtlichen Ursprungs²⁾. Als leitender Zug in die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung erscheint

¹⁾ Dadurch wird der geschichtliche Zusammenhang zwischen dem vorfränkischen Gerichte der Sachsen und dem Godinge nicht verneint. Unter Karl waren die alten Volksbeamten, die Satrapen, durch die Grafen ersetzt worden. Aber damit war weder eine Änderung der Gerichtsbezirke noch eine Aufhebung des sächsischen Prozeßrechts gegeben. Vgl. über die Grafenschaftsbezirke Pflughafte S. 191 ff.

²⁾ Vgl. gegen PHILIPPI Pflughafte S. 188 ff.

Heck, Übersetzungsprobleme.

die Delegation, denn auch die missatische Gerichtsgewalt des Grafen wird weiter delegiert. Diesmal an die Vertreter in der Grafschaft, die Schulzen oder Freigrafen. Es ist die ursprüngliche missatische Gerichtsgewalt, die in den Freidingen gehandhabt wurde¹⁾.

3. Wenn BEYERLE auch diese Ansicht als eine »Zuflucht« bezeichnet, die ich nehme, um meine städtische Deutung der Pflughaften zu retten, so beweist er damit nur aufs neue seine ungenügende Kenntnis meines Sachsenspiegels. Meine missatische Theorie wird von mir nirgends als Stütze meiner städtischen Deutung verwendet. Ich bringe sie nachträglich in einem Anhang »Beiträge zur Geschichte des Königsbanns« unter der speziellen Überschrift »Das Gericht bei Königsbann und das Gericht bei eignen Hulden« (S. 747—761)²⁾. Schon

¹⁾ Wenn in Immermanns Oberhof der letzte Freigraf sein Richtschwert als das Richtschwert Karls des Großen auffaßt, so ist das institutsgeschichtlich richtig. Die Gerichtsgewalt der Freigrafen war ihrem Ursprunge nach die persönliche Gerichtsgewalt des fränkischen Königs, die ständige Delegation in die Hand des Bauern hinabgeglitten.

²⁾ Vgl. insbesondere meine Deutung der Leihestelle Landrechts III, 52, § 2 in Gegenschrift S. 64 ff. und Pflughafte S. 41 ff. v. SCHWERIN hat eine neue Auslegung der Stelle vorgeschlagen (Rezension S. 704). v. SCHWERIN will bei dem zweiten Leiheakt des § 2 unter den »Grev« die Burggrafen und unter dem »Schultheißtum« diejenige Gerichtsbarkeit verstehen, die der Burggraf nach § 4 a. E. über den Markgrafen übt. Diese Auslegung ist aus verschiedenen Gründen unzulässig. Ich will mich auf einen beschränken. Das Schultheißtum des § 2 wird vom Könige verliehen, um ihn zu entlasten. Aber die Kontrollvertretung konnte zu einem solchen Leiheakt keine Ursache bieten, weil sie schon durch Weiterverleihung ermöglicht wurde. Der Grafschaftsschulze übt bei dieser Kontrollvertretung die Gerichtsgewalt in vierter Hand (§ 3). Der Richter soll seiner Gerichtsgemeinde seinerseits Recht geben und deshalb seine eigene Gerichtsgewalt seinem Vertreter übertragen. Diesem Zweck dient die ausnahmsweise Erweiterung der Leihegrenze über die dritte Hand hinaus. Die Notwendigkeit der Vertretung bestand auch für alle Fürsten, einschließlich der Markgrafen, wenn sie echtes Ding hielten. Aber bei ihnen war weder eine Erweiterung der Leihegrenze noch gar eine königliche Leihe an den Kontrollvertreter erforderlich. Denn ihr Vertreter übte die Gewalt in dritter Hand, also innerhalb der allgemeinen Leihegrenze § 3. Deshalb schon kann die Kontrollvertretung über den Markgrafen nicht den Leiheakt des § 2 motivieren. Nur die Gerichtsgewalt des Stadtrichters kann gemeint sein. Die Auslegung v. SCHWERINS scheidet auch an dem Kontrollbilde. Gewiß gibt es Burggrafen, wie z. B. den von Magdeburg, die den Bann vom Könige empfangen. Aber ihre Gewalt ist nicht die Kontrollvertretung, sondern umfaßt das städtische Schulzengericht. Dagegen übt der Burggraf von Meißen die Kontrollgerichtsbarkeit über den Markgrafen, ohne vom Könige beliehen zu sein.

die Überschrift zeigt, daß für meine Ansicht das Fehlen des Königsbanns in den Marken den Ausgangspunkt bildet. Allerdings habe ich noch auf andere Elemente hingewiesen, namentlich auf die fränkischen Züge des Königsbanns. Aber die städtische Deutung der Pflughaften wird nicht erwähnt. Ich habe seitdem weitere Bestätigungen gefunden und glaube den Fortbestand der missatischen Gerichtsgewalt auch für das übrige Deutschland annehmen zu müssen. Die missatische Gerichtsgewalt mit ihrer besonderen Zuständigkeit ist mit dem Ende der Karolingerzeit nicht untergegangen sondern den Grafen innerhalb des Herzogtums delegiert worden. Die Markgrafen haben die Delegation nicht erhalten, weil sie der Erweiterung ihrer Zuständigkeit nicht bedurften.

Diese Erkenntnis ist von erheblicher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung¹⁾. Sie hat auch einen gewissen Erkenntniswert für die Hauptgliederung, denn sie erklärt die besondere Beziehung der schöffbaren, Edeling, nobiles zum Königsbann. Aber mit der Auffassung der Pflughaften des Rechtsbuches hat sie nichts zu tun, auch nicht mit der Möglichkeit eines ländlichen Schulzengerichts, wie es sich BEYERLE denkt. Weshalb sollte der missatische Ursprung des Königsbanns es irgendwie ausschließen, daß der Stellvertreter des Grafen Sondergerichte mit einem Teile der Dinggenossen abhielt?

b) Die Probleme der Dienstmannschaft. § 50.

1. Eine besondere Irrtumsgruppe tritt in den Ausführungen BEYERLES über meine Auffassung der Dienstmannschaft hervor. Von Anfang an und immer wieder²⁾ habe ich betont, daß bei der Untersuchung des Ursprungs der Dienstmannschaft zwei verschiedene Fragen scharf zu scheiden sind, die Frage nach dem Ursprunge des Rechtsinstituts (institutsgeschichtliches Problem) und die Frage nach der Herkunft der Dienstmanneschlechter (genealogisches Problem).

2. Die erste Frage habe ich dahin beantwortet, daß das Rechtsinstitut der sächsischen Dienstmannschaft eine Fortbildung der altsächsischen Mundlingschaft ist, also derjenigen Rechtsbeziehung, in der die höheren Libertinen (normaler-

¹⁾ Vgl. unten die Deutung des Würzburger Privilegs von 1168. (§ 51. N VI.).

²⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 178 ff.

weise) und außerdem die eventuellen Ergebungsleute standen. Wenn wir die altsächsische Gliederung der Freien mit der Hauptgliederung der Freien im Sachsenspiegel vergleichen, so entsprechen die Edelinges den Schöffenbaren, die Frilinges den Pflieghaften und Landsassen. Aber diese beiden Stände des Rechtsbuchs stehen nicht im Mundium eines privaten Herrn. Es fehlt daher im Rechtsbuche an Nachfolgern für die altsächsischen Mundlinge. Andererseits ist auch auf der Seite des Rechtsbuchs ein Überschuß vorhanden. Die Laten sind in beiden Bildern vertreten. Aber über ihnen finden wir im Rechtsbuche den Stand der Dienstleute. Schon dieser Vergleich führt zu der Frage, ob nicht die Dienstmannschaft als Fortbildung der Mundlingschaft aufzufassen ist. Genauere Untersuchungen haben mir diesen Zusammenhang voll bestätigt¹⁾.

3. Bei der zweiten Frage, bei dem genealogischen Problem, handelt es sich vor allem darum, welcher von den beiden Unterformen der Mundlinge, den Libertinen oder den Ergebungsleuten, die Mehrzahl der Dienstmannesgeschlechter entstammt. Man kann die Frage auch dahin formen, ob der Aufstieg von unten durch Freilassung oder der Abstieg von oben durch Autotradition die statistische Regel gebildet hat. WITTICH hatte sich für das Vorherrschen der Herkunft von Ergebungsleuten ausgesprochen. Im Gegensatz zu WITTICH bin ich dafür eingetreten, daß die Ergänzung von unten ursprünglich die Hauptrolle gespielt hat, während wir hinsichtlich der Genealogie der in einer späteren Zeit vorhandenen Geschlechter uns mit einem non liquet begnügen müssen²⁾.

4. BEYERLE ist es nicht gelungen, die beiden Fragen auseinanderzuhalten. Dazu kam sein Mißverständnis meiner Auffassung der Mundlinge (S. 184 Anm. 1). Deshalb glaubt er meine Ansicht über das institutsgeschichtliche Problem mit dem Hinweis darauf widerlegen zu können, daß der Aufstieg von unten für die ministerialen Geschlechter die Regel gebildet habe, was ich ja gleichfalls annehme (S. 502 o., S. 505 Abs. 1 a. E. und Abs. 2).

¹⁾ Vgl. insbesondere: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vjschr. f. S. a. W. 1907, S. 116 ff.

²⁾ Vgl. Standesgliederung S. 180, 81.

5. Ein weiterer Irrtum betrifft meine Ansicht über die soziale Entwicklung der ritterlichen Dienstleute. BEYERLE sagt S. 503 Abs. 1, daß HECK »selbst, um seine Ministerialentheorie zu retten, ein soziologisches Herabgleiten der Mundlinge seit der Zeit der Volksrechte annehmen muß, anders käme er ja mit den klaren Zeugnissen fehlender Freiheit der Ministerialen in Widerspruch.« Das ist wieder ein Mißverständnis. Mir ist es niemals eingefallen, ein soziologisches Herabgleiten der Dienstleute anzunehmen. Ich habe immer nur von ihrem ständigen Aufstiege geredet. Auch der altsächsische Mundling, der liber in tutela, hatte ja einen Leihherrn, war insofern zwar »frei« aber zugleich »hörig«. Das Mundium, in dem diese Frilinge ursprünglich standen, war m. E. eine drückendere Abhängigkeit als die Abhängigkeit der späteren Dienstleute (Sterbefall). Dieses Mundium hat sich dann stufenweise abgeschwächt. Diese Annahme steht durchaus nicht im Widerspruche mit der Beobachtung, daß die Dienstleute zeitweise, z. B. im Rechtsbuche und zu seiner Zeit, nicht zu den Freien gerechnet werden. Was vorliegt, ist eine Änderung der Terminologie und Klassifikation, veranlaßt durch eine auch sonst wahrnehmbare Bedeutungsverschiebung des Oberbegriffs »frei«¹⁾. In dem Vorstellungsgehalte, den unsere Sprache mit diesem Worte »frei« verband, ist das ursprünglich allein bedeutsame Element »rechtsfähig« immer mehr durch das Vorstellungselement »unabhängig« verdrängt worden. Die norwegischen »Freiheitsempfänger«²⁾ waren »frei«, wie der Name zeigt, aber ihre Abhängigkeit war eine so drückende, daß im deutschen Mittelalter sie niemand zu den Freien gerechnet hätte. Auch der sächsische Late ist ursprünglich ein niederer Libertine gewesen und muß deshalb in vorgeschichtlicher Zeit zu der Gruppe der Freien gehört haben. In historischer Zeit gilt er als unfrei. Die gleiche Beobachtung trifft für die alten tabularii und andere Libertinen zu, aus denen die Censualen des Mittelalters hervorgegangen sind³⁾. Durch diese Bedeutungsverschiebung konnten Volkselemente ohne Verschlechterung oder trotz Besserung ihrer Rechtslage und erst recht ihrer sozialen Lage aus der Klasse der Freien in die der Nichtfreien hinüber-

¹⁾ Dienstmannschaft S. 139, Standesgliederung S. 185.

²⁾ Vgl. oben S. 138 ff.

³⁾ Standesgliederung S. 136 ff.

wandern. Auf dieser Bedeutungsverschiebung beruht die zeitweise Klassifikation der Dienstleute als Unfreie, die später infolge der Lockerung der Abhängigkeit wieder verschwand. Mitgewirkt hat wohl ein auch sonst in der Ständegeschichte bedeutsamer Umstand, nämlich das Verblässen der Ursprungserinnerung.

6. Vollends unverständlich ist der Vorwurf, daß ich mit der Schöffenbarkeit der Ministerialen nichts anzufangen wisse. Gerade dieses Problem habe ich besonders eingehend behandelt¹⁾. Selbstverständlich führe ich diese Erscheinung auf den ständigen sozialen Aufstieg zurück. Betont hatte ich dabei die Zwischenstufe der Folgefähigkeit (Reichsweistum von 1190). Die Urkunden, auf die BEYERLE verweist, passen durchaus zu meiner Auslegung des Rechtsbuches, die ja dahingeht, daß eine beschränkte Urteilerfähigkeit schon EYKE bekannt gewesen sei. Ich möchte meine Ausführungen in der Ministerialentheorie noch dahin ergänzen, daß diese Fähigkeit ganz unmittelbar im Ssp. III 19²⁾ ausgesprochen ist. Ich hatte bisher die Worte »vor'me rike« der allgemeinen Auslegung entsprechend auf das Reichshofgericht bezogen und nur aus der Natur des Königsbanns als missatische Gerichtsgewalt gefolgert, das damit indirekt die Urteilerfähigkeit auch im Grefending bei Königsbann anerkannt sei³⁾. Ich glaube jetzt auf Grund des Sprachgebrauchs in der Vorrede von der Herren Geburt und auf Grund anderer Belege annehmen zu sollen, daß EYKE mit den Worten »for'me rike« auch das gewöhnliche Grefending bei Königsbann gemeint hat. Auch dieses Gericht ist eine imperiale iudicium. Den näheren Nachweis hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 256 ff. Ministerialentheorie S. 213 ff., S. 219 ff.

²⁾ Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat si dem rike hulde dun, ir jeweder nach sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepnbaren vuen man noch ordel vinden, noch getüch wesen, dar't ime an den lif oder an sin ere oder an sin erve gat.

³⁾ Ministerialentheorie S. 214. Vielleicht setzt BEYERLE bei seiner Beanstandung voraus, daß das Wort schöffenbar im Sachsenspiegel auch Dienstleute umfasse. Dann beruht sein Einwand auf einem Auslegungsirrtume. Im Rechtsbuche sind schöffenbar und schöffenbar frei gleichbedeutende Worte.

c) Die Thüringer Pflegehaften. § 51.

1. Bei der Frage nach der Standesgliederung des Sachsenspiegels haben die beiden Standesworte »pflegehaft« und »biergelde« von jeher eine große Rolle gespielt. Man hat Folgerungen aus dem Wortsinn gezogen, und man hat Fundstellen außerhalb des Rechtsbuches zur Auslegung des Sachsenspiegels verwendet. Auch BEYERLE hat in seiner Untersuchung über die Pflegehaften von diesen Erkenntnismitteln reichlich Gebrauch gemacht, und er hat sie auch in der Rezension mir wieder entgegengehalten.

Die Verwertung dieser beiden Worte wird nun dadurch erschwert, daß sie beide eine sehr allgemeine Grundbedeutung haben. Die Grundbedeutung ist ein Relationsbegriff. Beide Worte bedeuten nur »pflichtig«, biergelde mit einer besonderen Beziehung auf die Gerichtspflicht¹⁾. Worte dieser Grundbedeutung können eine ständische Bedeutung dadurch gewinnen, daß bei ihrem Gebrauche usuell an eine bestimmte Pflicht gedacht wird, die den gemeinten Standesgliedern obliegt. Eine solche Spezialisierung liegt im Sachsenspiegel vor, und der Streit dreht sich darum, ob bei der Pflicht an die Stadtpflicht oder an eine andere Pflicht gedacht war. Solche Spezialisierungen können sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verschieden vollzogen haben. Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn man entfernt liegende Fundstellen dieser Worte für die Auslegung des Rechtsbuches verwenden will. Der ursprüngliche Relationsbegriff selbst gibt überhaupt keinen Aufschluß. Aber auch eine ständische Spezialisierung kann in verschiedener Weise erfolgt sein.

2. Das Wort »pflegehaft« ist mit ständischer Bedeutung außerhalb des Sachsenspiegels bisher nur in zwei Thüringer Stellen und im Deutschspiegel gefunden worden²⁾. In meinen Pfleg-

¹⁾ Die Erklärung von »pflegehaft« als Muntmann (Waas, Vogtei und Bede, S. 69 Anm. 2) ist sprachlich möglich, würde aber schon wegen der Gleichbedeutung mit Biergelde unwahrscheinlich sein. Sachlich ist die Erklärung wegen des städtischen »plege« und auch aus selbständigen Gründen abzulehnen. Bei einem Muntmann würde z. B. größeres erbloses Eigen nicht ebenso wie bei jedem Volfreien in die Grafschaft fallen (III 80), sondern an den Muntherrn.

²⁾ Deutschenspiegel Mon. Ausg. S. 223, 6 (283 § 4): Die biergelten unde pflegehaften kaufluoten heizent und die Schultheizen dinc suochent, den gibet

haften glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß die beiden Thüringer Stellen eine andere Bedeutung zeigen, als sie für den Sachsenspiegel möglich ist, denn es ist die Hörigkeit, welche diese Pflegehaften kennzeichnet. Die Pflicht, an die in Thüringen gedacht war, ist die Pflicht des Unfreien gegenüber seinem Herrn. Deshalb scheiden die Thüringer Stellen für die Beurteilung des Sachsenspiegels als neutral aus. Da meine Deutung von v. SCHWERIN und von BEYERLE beanstandet worden ist, so will ich auf diese Beanstandung eingehen. Vorher sei aber die Lage des Erkenntnisproblems gekennzeichnet. Die Vertreter der ländlichen Deutung können sich auf die beiden Stellen nur dann berufen, wenn diese Thüringer Pflegehaften Freie sind. Zu ihrer Ausschaltung aus den Beweisgründen ist nicht die volle Gewißheit erforderlich, daß sie Hörige waren; jede überwiegende Wahrscheinlichkeit, die sich für die Unfreiheit ergibt, ist eine ebenso überwiegende Unwahrscheinlichkeit ihrer Freiheit und deshalb ausreichend, um ihre Beweiswirkung für die Deutung des Sachsenspiegels aufzuheben.

3. In Betracht kommen zwei zeitlich und örtlich einander nahestehende Stellen, die Meierdingsstelle¹⁾ und die Walkenrieder Pflegehaftenstelle²⁾. Ich habe sie in meinen Pflegehaften

man fünfzehn schillinge ze buoze. Der Zusatz »kaufliuten« ergibt, daß der Verfasser die beiden Standesbezeichnungen auf Marktbürger bezogen hat.

¹⁾ Cod. Dipl. Sax I 3 Nr. 268 (1219). Die Beurkundung lautet: »quod quidam vir de Cula, Hartmudus nomine, nobis, ut vulgo dicitur, plechthafft, de consensu et conniventia heredum suorum duos mansos in eadem villa cum areis attinentibus conventui in Volcholderoth ad hospitale pauperum coram suis concivibus et nostro villico Cristiano contradidit receptis pro eorundem distrac tione bonorum VIII marcis et dimidia. Nos igitur prefatam ecclesiam cum in contractu hujusmodi damnificare possemus justo cassando factum, in quo minus caute et nimis simpliciter processerunt, tamen ob reverantiam conventus memorati et intuitum retributionis divine assensum de bona dedimus voluntate«. Vgl. Pflegehafte S. 110 ff.

²⁾ UB. des hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 83 (1914). Der Graf von Clettenburg verzichtet auf Ansprüche u. a. »super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequam ecclesia mihi recognovit, immo omnibus modis, quibus potuit, reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi jure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte«. Der Abt macht dagegen geltend: »ecclesiam emisse suprascriptos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis

eingehend erörtert und will jetzt nur dasjenige wiederholen, was für die Beurteilung der Einwürfe wichtig ist.

a) Bei der ersten Stelle ergibt sich m. E. die Hörigkeit u. a. aus zwei Beobachtungen: einmal daraus, daß der Hartmudus als Genosse der Villikationsangehörigen bezeichnet wird, »*co-ram suis concivibus*«. Ich habe es früher als »große Wahrscheinlichkeit« bezeichnet, daß die Villikationsangehörigen auch in Thüringen Hörige waren. Nach historischem Maßstabe könnte man aber auch von Gewißheit reden. Zum anderen folgere ich die Hörigkeit daraus, daß Hartmut nach seiner persönlichen Eigenschaft als Pflegehafter des Grafen gekennzeichnet wird, während jede Bezeichnung der Güter fehlt. Der Graf konnte über ein Konsensrecht nur bei Freigütern eines Freien verfügen, nicht bei jedem Eigen. Deshalb ist der Grund des Konsensrechts in der hervorgehobenen persönlichen Abhängigkeit zu sehen, wie sie bei Hörigen, nicht aber bei Freien gegeben war.

b) Bei der zweiten Stelle hatte ich früher »*forense ius*« mit Marktrecht übersetzt, aber ich habe diese Übersetzung deshalb aufgegeben, weil sich auch die Übersetzung mit Hofrecht als möglich herausstellt. In den zeitlich und örtlich nahestehenden Ilfelder Urkunden wird die dienstmännische Abhängigkeit von Personen und von Gütern mit den Worten bezeichnet: *de foro et de iure nostro*, oder: *de foro nostro*. Die technische deutsche Bezeichnung für das Recht der Dienstleute ist überall Hofrecht. Deshalb ist in diesen Wendungen *forum* mit Hof zu übersetzen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, das deutsche Äquivalent für das *forense ius* der Walkenrieder Urkunde in Hofrecht zu sehen. Ich habe früher ausgeführt, daß diese Übersetzung der Vorstellungskette entspricht und deshalb als die richtige anzusehen ist. Die Leute aber, deren Recht das Hofrecht ist, sind als Unfreie zu bestimmen.

Da die beiden Urkunden einander zeitlich und örtlich sehr nahestehen, so bestätigen sie einander. Die Hörigendeutung wird doppelt gestützt.

4. v. SCHWERIN hat meine Deutung völlig abgelehnt.

titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit. Vgl. Pflegehafte S. 114 ff.

a) Zu der Meierdingsstelle wird bemerkt: »Beide Gründe schlagen nicht durch. Der erste nicht, weil Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, und ein Schluß aus den äußeren Formen des Geschäfts daran scheitert, daß eben diese dem Texte der Urkunde zufolge nicht die richtigen waren. Der zweite nicht, weil die Urkunde eine persönliche Abhängigkeit und Verfügungsbeschränkung, wie sie bei Hörigkeit vorliegt, überhaupt nicht ergibt.«

Ich halte keine dieser Beanstandungen für gerechtfertigt, will mich aber auf den Hinweis darauf beschränken, daß die Unterscheidung von großer Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, die v. SCHWERIN macht, in diesem Zusammenhang verfehlt ist. Für die Ausscheidung dieser Stelle aus dem Beweismaterial der ländlichen Deutung, auf die es allein ankommt, genügt die große Wahrscheinlichkeit des Hörigenstandes vollkommen. (Vgl. N. 2 a. E.).

b) Die zweite Stelle wird bei v. SCHWERIN durch folgende Erwägung erledigt: »Da somit schon in der Meierdingsstelle die Bedeutung hörig für pfleghaft nicht nachgewiesen ist, bedarf die Walkenrieder Stelle keiner weiteren Erörterung, denn auch HECK will in ihr die fragliche Bedeutung nur im Anschluß an die Meierdingsstelle geltend machen.« Das ist ein Lesefehler, wiederum eine Illusion der Selbstwiderlegung. Natürlich lege ich auf die Übereinstimmung Gewicht, aber ich betone, daß eine jede der beiden Stellen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse führt. Ich sage von der Walkenrieder Stelle ausdrücklich, »daß die neue Deutung auch ohne Hinblick auf die Meierdingsurkunde den Vorzug verdienen würde«. v. SCHWERIN hat wiederum, wie bei den Ingenusglossen (vgl. oben § 28 S. 148) meine Gründe durch ein Referat ausgeschaltet, das nicht richtig ist, weil ich eben das Gegenteil gesagt habe.

5. BEYERLE verweist hinsichtlich der sachlichen Auslegungsfrage auf v. SCHWERIN, aber er behandelt meine Auslegung als polemische Ausflucht (S. 493 und 509 unten). Meine Auslegung sei ein »etwas bequemes Verfahren«, eine »Geste«, um mich aus der »fatalen Situation« zu befreien, in die mich meine Pflegehaftentheorie gestellt habe. Die Unterstellung einer Geste muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist verletzend und gänzlich grundlos. Was ich mitteile, ist die Einsicht, die

eingehend erörtert und will jetzt nur dasjenige wiederholen, was für die Beurteilung der Einwürfe wichtig ist.

a) Bei der ersten Stelle ergibt sich m. E. die Hörigkeit u. a. aus zwei Beobachtungen: einmal daraus, daß der Hartmudus als Genosse der Villikationsangehörigen bezeichnet wird, »*co-ram suis concivibus*«. Ich habe es früher als »große Wahrscheinlichkeit« bezeichnet, daß die Villikationsangehörigen auch in Thüringen Hörige waren. Nach historischem Maßstabe könnte man aber auch von Gewißheit reden. Zum anderen folgere ich die Hörigkeit daraus, daß Hartmut nach seiner persönlichen Eigenschaft als Pflegehafter des Grafen gekennzeichnet wird, während jede Bezeichnung der Güter fehlt. Der Graf konnte über ein Konsensrecht nur bei Freigütern eines Freien verfügen, nicht bei jedem Eigen. Deshalb ist der Grund des Konsensrechts in der hervorgehobenen persönlichen Abhängigkeit zu sehen, wie sie bei Hörigen, nicht aber bei Freien gegeben war.

b) Bei der zweiten Stelle hatte ich früher »*forense ius*« mit Marktrecht übersetzt, aber ich habe diese Übersetzung deshalb aufgegeben, weil sich auch die Übersetzung mit Hofrecht als möglich herausstellt. In den zeitlich und örtlich nahestehenden Ilfelder Urkunden wird die dienstmännische Abhängigkeit von Personen und von Gütern mit den Worten bezeichnet: *de foro et de iure nostro*, oder: *de foro nostro*. Die technische deutsche Bezeichnung für das Recht der Dienstleute ist überall Hofrecht. Deshalb ist in diesen Wendungen *forum* mit Hof zu übersetzen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, das deutsche Äquivalent für das *forense ius* der Walkenrieder Urkunde in Hofrecht zu sehen. Ich habe früher ausgeführt, daß diese Übersetzung der Vorstellungskette entspricht und deshalb als die richtige anzusehen ist. Die Leute aber, deren Recht das Hofrecht ist, sind als Unfreie zu bestimmen.

Da die beiden Urkunden einander zeitlich und örtlich sehr nahestehen, so bestätigen sie einander. Die Hörigendeutung wird doppelt gestützt.

4. v. SCHWERIN hat meine Deutung völlig abgelehnt.

titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit. Vgl. Pflegehafte S. 114 ff.

a) Zu der Meierdingsstelle wird bemerkt: »Beide Gründe schlagen nicht durch. Der erste nicht, weil Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, und ein Schluß aus den äußeren Formen des Geschäfts daran scheitert, daß eben diese dem Texte der Urkunde zufolge nicht die richtigen waren. Der zweite nicht, weil die Urkunde eine persönliche Abhängigkeit und Verfügungsbeschränkung, wie sie bei Hörigkeit vorliegt, überhaupt nicht ergibt.«

Ich halte keine dieser Beanstandungen für gerechtfertigt, will mich aber auf den Hinweis darauf beschränken, daß die Unterscheidung von großer Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, die v. SCHWERIN macht, in diesem Zusammenhang verfehlt ist. Für die Ausscheidung dieser Stelle aus dem Beweismaterial der ländlichen Deutung, auf die es allein ankommt, genügt die große Wahrscheinlichkeit des Hörigenstandes vollkommen. (Vgl. N. 2 a. E.).

b) Die zweite Stelle wird bei v. SCHWERIN durch folgende Erwägung erledigt: »Da somit schon in der Meierdingsstelle die Bedeutung hörig für pfleghaft nicht nachgewiesen ist, bedarf die Walkenrieder Stelle keiner weiteren Erörterung, denn auch HECK will in ihr die fragliche Bedeutung nur im Anschluß an die Meierdingsstelle geltend machen.« Das ist ein Lesefehler, wiederum eine Illusion der Selbstwiderlegung. Natürlich lege ich auf die Übereinstimmung Gewicht, aber ich betone, daß eine jede der beiden Stellen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse führt. Ich sage von der Walkenrieder Stelle ausdrücklich, »daß die neue Deutung auch ohne Hinblick auf die Meierdingsurkunde den Vorzug verdienen würde«. v. SCHWERIN hat wiederum, wie bei den Ingenusglossen (vgl. oben § 28 S. 148) meine Gründe durch ein Referat ausgeschaltet, das nicht richtig ist, weil ich eben das Gegenteil gesagt habe.

5. BEYERLE verweist hinsichtlich der sachlichen Auslegungsfrage auf v. SCHWERIN, aber er behandelt meine Auslegung als polemische Ausflucht (S. 493 und 509 unten). Meine Auslegung sei ein »etwas bequemes Verfahren«, eine »Geste«, um mich aus der »fatalen Situation« zu befreien, in die mich meine Pflegehaftentheorie gestellt habe. Die Unterstellung einer Geste muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist verletzend und gänzlich grundlos. Was ich mitteile, ist die Einsicht, die

sich mir bei eingehender, wie ich glaube methodisch richtiger Untersuchung der beiden Stellen ergeben hat, und zwar auch unbeeinflußt durch die Bedeutung für die Ständekontroverse. Die »fatale Situation«, von der BEYERLE redet, besteht nur in seinen Gedanken. Ich fühle mich im Besitze gesicherter Erkenntnisse.

d) Die Biergeldstellen und die Bargilden des Würzburger Privilegs von 1168. § 52.

I. Die Fundstellen für Biergelde und die verwandten Formen sind zahlreicher als bei Pflegehaft. Ihr Erkenntniswert wird von BEYERLE sehr hoch veranschlagt. BEYERLE¹⁾ sagt S. 508: »Gegen HECKS städtische Deutung der Pflegehaften bietet die noch vom Ssp. festgehaltene Gleichung Pflegehafte = Bargilden eine absolut sichere²⁾ Wegeleitung. Das Wort Bargilden, das noch im 9. Jahrhundert Grafschaftsangehörigkeit schlechthin bezeichnet und selbst die persönlich Wehrpflichtigen mit umfaßt hatte (vgl. VINOGRADOFF a. a. O. SCHRÖDER-V. KÜNSSBERG a. a. O., meine Ausführungen ZRG.² 35, S. 288 f.³⁾) verengerte sich auf eine dingpflichtige Freischicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte. Darum ist der eingetretene Bedeutungswandel von ‚bargildi‘ die wichtigste ständegeschichtliche Brücke von der fränkischen Zeit zum Ssp. Sie führt durch ganz Deutschland und wird durch die Osna-brücker und Würzburger Urkunden aufs eindeutigste²⁾ erhärtet. Was in dieser Hinsicht STUTZ (ZRG. 21, S. 130 Anm. 5), v. AMIRA (ZRG. 27, S. 390), FEHR (ZRG. 30, S. 288) u. a.⁴⁾, auch ich selbst gegen HECKS Umdeutungsversuch vorgebracht haben, konnte HECK auch diesmal nicht entkräften«²⁾).

¹⁾ S. 508, vgl. dazu BEYERLE, Pflegehafte S. 286 ff. und 301 ff.

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

³⁾ Weshalb meine Biergelde nicht erwähnt werden ist nicht ersichtlich, da ich zuerst die Einbeziehung der Heerpflichtigen nachgewiesen habe.

⁴⁾ Zu nennen sind noch KNAPP, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg, 1907 II S. 7, 8, 18, G. SCHMIDT, Das Würzburgische Herzogtum in KARL ZEUMER, Quellen und Studien, V 2 1913 S. 28 ff. und R. SCHRÖDER, Lehrbuch S. 488. SCHRÖDER verwertet die Würzburger Bargildenstelle als Hauptstütze für die Heersteuerhypothese und erklärt meine Übersetzung von *justitia* mit *Gericht* für »ganz unmöglich«.

II. Der Vorwurf der Nichtentkräftung der absolut sicheren Wegeleitung beruht auf Lesefehlern. Wenn BEYERLE das von ihm besprochene Buch sorgfältig gelesen hätte, so würde er gesehen haben, daß ich die städtische Deutung in diesem Buche überhaupt nicht behandle. Schon deshalb hatte ich keine Veranlassung, auf die einzelnen Argumente in diesem Buche einzugehen. Im übrigen finden sich die von BEYERLE vermißten Entkräftungen schon in meinen früheren Schriften ¹⁾. Da aber BEYERLE noch nicht befriedigt ist und ich hinsichtlich des Würzburger Privilegs eine Ergänzung hinzufügen möchte, so will ich auf die Biergeldstellen nochmals eingehen.

III. Die Biergeldstellen hatte ich in meiner ersten Publikation zum Sachsenspiegel, die 1900 zugleich mit dem Gemeinfreien erschien, in eingehender Untersuchung behandelt. Neue in Betracht kommende Fundstellen sind seitdem nicht hinzutreten. Es lassen sich fünf Gruppen unterscheiden, die sich chronologisch wie folgt ordnen: 1. Capitularienstellen aus dem 9. Jahrhundert (Biergeld S. 10 ff.), 2. Die Osnabrücker Urkunden (1090, 1096, 1097 a. a. O. S. 13; dazu ergänzend Ssp. S. 464 ff.), 3. Die Würzburger Urkunden, insbesondere das Privileg von 1168 (a. a. O. S. 15 ff.), 4. Die drei friesischen Stellen (13. Jahrhundert a. a. O. S. 15 f.) und 5. Rechtsbuch nach Distinktionen und Deutschenspiegel (a. a. O. S. 27 ff.).

IV. Das Verwertungsproblem liegt analog wie bei pfleghaft. Das Wort ist m. E. sprachlich als Lastträger zu erklären ²⁾, wobei vor allem an die Gerichtslast gedacht wird. Die Grundbedeutung ist also wiederum wie bei pfleghaft ein Relations-

¹⁾ Ssp. S. 840 (gegen STUTZ): Gegenschrift S. 26, 31 (gegen AMIRA) und Pfleghafte S. 110 ff. passim (gegen BEYERLE).

²⁾ Die Ethymologie des Wortes ist freilich bestritten (vgl. Biergeld S. 64 (82) und Ssp. S. 839). BEYERLE vertritt die Ableitung von bara (Amtsbezirk) und gelden (pflichtig). Der Gegensatz der Worterklärungen ist nicht erheblich, weil wir beide von der Grundbedeutung »gerichtsangehörig, dingspflichtig« ausgehen. Allerdings ist dieser Bedeutungswandel nur verständlich, wenn die gemeinten Personen, also auch die Biergeld der Rechtsbuchs, nur zu einem Gerichte in Beziehung standen. Die Hypothese BEYERLES, daß gerade diese Personen zugleich zwei verschiedenen Gerichtsgemeinden gleichmäßig angehörten (Doppelbesuch oben S. 228), würde die Entstehung der ständischen Bedeutung rätselhaft machen.

begriff, der durch die usuelle Beziehung auf eine bestimmte Gerichtslast eine ständische Bedeutung gewinnen kann. Deshalb haben wir die einzelnen Fundstellen getrennt daraufhin zu untersuchen, ob sie den ursprünglichen Relationsbegriff aufweisen oder eine ständische Sonderbedeutung. Auch in dem letzterwähnten Falle ist zuerst auf Grund des örtlich und zeitlich zusammengehörenden Materials festzustellen, was für eine Bedeutung vorliegt oder in Frage kommt. Es können sich bei den nach Zeit und Ort entfernt liegenden Fundstellen verschiedene Bedeutungen entwickelt haben, genau so, wie wir es bei den Thüringer Pfleghaften gesehen haben. Es hat verschiedene Gerichte gegeben an die usuell gedacht werden konnte. Erst muß das Ergebnis der isolierten Betrachtung gewonnen werden, bevor man die Übertragbarkeit beurteilt, über die »Fernverwertung« Beschluß faßt.

V. Die getrennte Untersuchung der fünf Gruppen bringt folgende Ergebnisse:

a) Hinsichtlich der Capitularien besteht zwischen BEYERLE und mir Übereinstimmung. Wir nehmen beide an, daß das Wort die Dingpflichtigen des Grafengerichts ohne weitere ständische Bedeutung bezeichnet. Das ist schon deshalb sicher, weil in dem Grafengericht der fränkischen Zeit sich Gemeinfreie und Minderfreie zusammenfanden.

b) Die Meinungsdivergenz beginnt bei den Osnabrücker Fundstellen. Sie sollen nach BEYERLE auf das eindeutigste erhärten, daß ein Bedeutungswandel sich vollzogen hat, daß der alte Relationsbegriff »auf eine dingpflichtige Freienschicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte, beschränkt worden ist«. Die Wendungen, deren Auslegung streitig ist, sind ziemlich gleichförmig. Als anwesend bei Gerichtsverhandlungen werden bezeichnet 1. »omnes illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt; et Siwerc fuit ibidem cum omnibus biergeldon de Seludhison, et Alfger et Haemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatibus eorum manent« (1090). 2. Auf benannte Zeugen folgt die Schlußklausel: »et omnes bergeldi ad praedictum placitum pertinentes« (1096). 3. Afuerunt — Namen — »et bergeldi ad placitum pertinentes«.

In diese Belege paßt m. E. nur die alte Bedeutung »gerichtsangehörig«. Wenn wir diese Vorstellung in die Wortverbindungen einsetzen, dann ergibt sich nicht die geringste Reibung.

Ja, es ist m. E. sicher, daß keine abweichende Vorstellung sich ebenso reibungslos einfügt. Deshalb ist es aber auch unzulässig, aus diesen Stellen einen Bedeutungswandel zu erschließen¹⁾,

c) Anders liegt das Problem bei den Würzburger Urkunden. Bei ihnen begegnet allerdings eine spezielle ständische Bedeutung. Diese Urkunden erwähnen Leute, qui vulgo bargildi vocantur. Die Merkmale dieses Standes sind streitig. Sie sollen wegen ihrer Wichtigkeit unter der nächsten Nummer näher besprochen werden.

d) Die friesischen Belegstellen sind wieder vollkommen eindeutig, sie zeigen den alten Relationsbegriff in voller Reinheit. Jeder Friese ohne Ausnahme ist ein berjelde, nämlich ein berjelde desjenigen Richters, der über ihn geschworen hat, zu dessen Bezirk er gehört. Weder von einer ständischen Beziehung noch von irgendeiner Zinspflicht kann die Rede sein. Auch BEYERLE stimmt mir darin zu, daß in diesen Stellen nur die alte Grundbedeutung »gerichtsangehörig« bekundet ist.

e) Die Stellen der fünften Hauptgruppe beziehen sich deutlich und wohl unstreitig auf Städter²⁾.

VI. 1. Die Würzburger Bargilden begegnen uns in dem echten Privilege Friedrich I. für Würzburg von 1168³⁾ und außerdem

¹⁾ Dazu kommen noch besondere Gründe gegen jede Beschränkung auf einen bestimmten Stand (vgl. Ssp. a. a. O.). BEYERLE hat schon in den Pfleghaften (S. 302) die Schlußklausel ebenso fehlerhaft ausgelegt wie bei den »placiti debitores« (a. a. O. S. 286 Anm. 1). Der Methodenfehler, der dieser Auslegung zugrunde liegt, ist der Fehler der Generalisierung (Sachsenspiegel S. 313, Pfleghafte S. 96 Anm. 2 und Standesgliederung S. 5 Anm. 9). Der konkrete Satzinn wird zu Unrecht mit dem gesuchten usuellen Wortsinn gleichgestellt. Es ist sehr bedauerlich, daß der Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte immer wieder genötigt ist, gegen elementare Auslegungsfehler anzukämpfen.

²⁾ Vgl. über den Deutschenspiegel oben S. 248. In dem Rechtsbuche nach Distinctionen behandelt I C. 25 den Fall: »Were daz eyne erbe, hergewete, adder gerade ersturbe in des riches steten von eynen burger ader burgerin«; die Überschrift lautet: »Von erbe, hergewete adder gerade bisterben von eyne birgelden.«

³⁾ Nach H. BRESSLAU S. 104 ff. Friedrich X. 10. Juli 1168. Der Kaiser wird gebeten, dem Bischofe zu bestätigen. »omnem jurisdictionem, quam antecessores tenuerant«. Infolgedessen bestätigt der Kaiser »omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in

in einer Anzahl unechter Urkunden, die keine selbständige Bedeutung haben und deshalb zunächst beiseite bleiben dürfen¹⁾. Entscheidend ist eine Klausel des echten Privilegs: In der Dispositio wird zunächst das Recht des Bischofs auf die hohe Gerichtsbarkeit anerkannt, auf die »jurisdictio seu plena potestas, justitiam faciendi« unter anderem »de hominibus« (erste Fundstelle von justitia). Dann wird die Ausübung verboten außer durch den Bischof und durch die von ihm Beauftragten, wieder unter anderem »de hominibus«. An diese Verfügungen schließt sich eine Ausnahme »hoc excepto«, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent« (2. Fundstelle von justitiam).

2. In bezug auf diese durch die Ausnahme den Grafen gesicherte Rechtsstellung stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die man als Zinsdeutung oder subjektive Deutung und als Gerichtsdeutung bezeichnen kann.

Als ich in meinen Biergeldern an das Problem herantrat, war die Zinsdeutung allgemein herrschend²⁾. Selbst ein so besonnener Forscher, wie WAITZ³⁾, dem allerdings die Übersetzungskritik fern lag, hatte sie unbedenklich angenommen. Ihre Vertreter sehen in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas qualitativ anderes als in der »justitia de hominibus« schlechthin der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich ein subjektives Recht der Grafen, einen Anspruch, der ihnen an den in der Grafschaft wohnenden Bargilden zusteht und dessen fortdauernde Inne-

eodem episcopalu vel ducatu sitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis«. (Erste Fundstelle für justitia). Daran schließt sich das Verbot für andere »Statuentes — ne aliqua — persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas, iudiciariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exercent, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel, cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iusticiam recipere debent (Zweite Fundstelle für justitia). (Die Hervorhebungen rühren von mir her.)

¹⁾ Vgl. die eingehende Erörterung in Biergeldern S. 15 ff.

²⁾ Vgl. die Nachweisungen Biergeldern S. 1 (19).

³⁾ VerfG. V 2. Aufl. S. 320 Anm. 5.

habung den Grafen zugesichert wird (subjektive Deutung). Die Vorstellung »subjektives Recht« wurde dann weiter gedanklich verarbeitet. Die Urkunde spricht nicht von Rechten, sondern gebraucht die Einzahl ohne inhaltliche Kennzeichnung, also muß an eine bestimmte notorische Bargildenabgabe gedacht worden sein, die keiner Bezeichnung bedurfte, weil sie allein in Frage kam. Eine solche Abgabe wurde in der Heersteuer gefunden, allerdings unter entscheidender Mitwirkung der Vorstellung, daß die Biergelden des Sachsen spiegels heersteuerpflichtige Grundeigentümer und mit den Bargilden der Urkunde standesgleich sind. Das sind die Stellen und diejenige Auslegung, die nach BEYERLE »auf das eindeutigste« erkennen lassen, daß die Bargilden in Würzburg zu minderfreien Heersteuerzahlern geworden sind.

In meinen Biergelden hatte ich die Würzburger Urkunden isoliert gewürdigt unter Ausschaltung des Sachsen spiegels. Das Ergebnis war, daß wir in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas Gleichartiges zu sehen haben, wie in der »justitia de hominibus« der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich eine Gerichtsgewalt, ein Gericht. Aus der allgemeinen Gerichtsgewalt »de hominibus«, die der Bischof erhalten soll, wird ein Teil, nämlich das Gericht über diejenigen Leute, die Bargilden heißen, herausgenommen, hoc excepto. Und dieses justitia sollen die Grafen erhalten, soweit Bargilden in ihrer Grafschaft wohnen. Das ist meine Gerichtsdeutung, die allgemein abgelehnt und von SCHRÖDER als »ganz unmöglich« bezeichnet wird. Nach meiner Meinung ist sie im Gegenteil von vornherein so einleuchtend, daß sie kaum besonderer Beweise bedürfte. Natürlich hat diese Meinung mich nicht davon abgehalten, schon in meinen Biergelden Beweise zu bringen. Diese Beweise (N. 5) sind auch von niemandem widerlegt worden. Ich halte sie noch jetzt für zwingend und vollkommen ausreichend, aber ich will trotzdem auf die Stelle zurückkommen und sie eingehend mit Hinzufügung neuer Gründe besprechen. 1. Die Stelle ist von sehr großer Erkenntniswirkung. In der Zinsdeutung ist sie die Hauptstütze der Heersteuerhypothese. Diese Bewertung tritt schon bei SCHRÖDER hervor und findet sich in verstärktem Maße bei BEYERLE. Bei der Gerichtsdeutung hört diese Wirkung auf, aber die Stelle erlangt eine neue Tragweite für Grund-

probleme der deutschen Verfassungsgeschichte¹⁾. 2. Die neue Begründung soll durch Übersetzungskritik erfolgen²⁾. Die Stelle scheint mir besonders geeignet zu sein, diejenige Methode zu erläutern, deren Darlegung den Hauptzweck dieser Arbeit bildet.

Die Stelle bietet zwei zusammenhängende Problemgruppen: Die Auslegung der Urkunde läßt sich mit voller Sicherheit dahin vollziehen, daß kein Zinsanspruch, sondern ein Gericht über die Bargilden vorbehalten wurde. Aber diese Feststellung führt zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist dies Bargildengericht gewesen? Diese Frage beantwortet sich nicht eindeutig. In dieser Hinsicht habe ich auch meine früheren Ansichten geändert.

Bei der Einzelerörterung sind die beiden Problemgruppen zu trennen. Zuerst soll die Alternative Zins- oder Gerichtsdeutung entschieden werden. Dann ist an den Nachweis der Gerichtsdeutung die Untersuchung des Bargildengerichts anzuschließen.

Erstes Problem. Zinsdeutung oder Gerichtsdeutung?

3. (Übersetzungskritik.) Bei methodischem Vorgehen haben wir zuerst die Äquivalentfrage zu stellen und zwar bei den vier verbundenen Worten, *justitiam*, *statutam*, *recipere* und bei *de*.

a) (*Justitia*.) Bei isolierter Betrachtung ergibt sich die Möglichkeit mehrerer Äquivalente: Das Wort kann einmal für »Gerechtigkeit« gleich Recht im subjektiven Sinne stehen. Das ist unzweifelhaft. In zahlreichen Quellenstellen werden subjektive Rechte als *justitiae* bezeichnet. Aber das Wort kann auch »Gerichtsbarkeit«, »Gerichtsgewalt« und namentlich »Gericht« wiedergeben. Die Verwendung für Gericht begegnet uns z. B.

¹⁾ Die Streitfrage hat auch eine erhebliche Bedeutung für die spezielle Verfassungsgeschichte von Würzburg. Die herrschende Zinsdeutung führt zu dem Ergebnisse, daß durch das Privileg von 1168 jede nicht bischöfliche hohe Gerichtsbarkeit beseitigt wurde. Vgl. G. SCHMIDT, a. a. O. S. 29. Nach meiner Deutung wird gerade umgekehrt in dem Bargildengerichte eine hohe, nicht von dem Bischofe ausgehende Gerichtsbarkeit bezeugt und aufrechterhalten.

²⁾ Auch die Kaiserurkunden sind Übersetzungen, wenn schon gute und deshalb freie. Auch bei ihnen ist nach den deutschen Äquivalenten zu fragen.

in den üblichen Wendungen »*justitiam facere*« oder »*exercere*«¹⁾. Ducange nennt unter den Bedeutungen an erster Stelle »*jurisdictio*«. Auf dieser mittelalterlichen Übersetzungssitte beruht ja unser heutiges Fremdwort Justiz für Gerichtsverwaltung. Vor allem ist aber zu beachten, daß in der ersten Fundstelle unserer Urkunde schon das Wort *justitia* (*de hominibus*) als Äquivalent für Gericht gebraucht ist. Das ist offenkundig. Diejenige Übersetzung, die aber für das erste Vorkommen gesichert ist, darf auch für das zweite ins Auge gefaßt werden. Ja man wird noch weitergehend sagen müssen, daß die Verwendung desselben Lateinworts mit demselben Zusatz (*de hominibus*) für zwei verschiedene deutsche Äquivalente ohne Hinweis auf die Abweichung für die Rückübersetzung irreführend gewirkt hätte, deshalb in einer sorgfältig redigierten Kaiserurkunde von vornherein unwahrscheinlich ist und starker Beweise bedürfte. Somit ist die Äquivalenz Gerechtigkeit bei isolierter Würdigung nicht ausgeschlossen, aber schon recht unwahrscheinlich.

b) (*Statutam.*) Das Wort »*statutam*« ist für die Streitfrage neutral. Es steht für »gesetzt« oder für »nach gesetzter Ordnung«, im Sinne von »rechtmäßig«. Die Rechtmäßigkeit war sowohl für eine Gerechtigkeit wie für ein Gericht die selbstverständliche Voraussetzung. Allenfalls auffällig ist die Hervorhebung. Aber die Gerichtsdeutung kann auch dafür eine Erklärung bieten²⁾.

c) (*Recipere.*) Das Lateinwort *recipere* ist übliches Äquivalent für ein deutsches »empfangen«. Auch diese Erkenntnis gibt noch keinen Ausschlag für unsere Streitfrage. Empfangen kann mit der Vorstellung »Gerechtigkeit« verbunden sein. Deshalb könnte auch *justitiam recipere* für Recht empfangen, Gerechtigkeit genießen, stehen. Allerdings würde in diesem Zusammenhange das Wort empfangen nicht so nahe liegen, wie die Worte nutzen oder gebrauchen, so daß wir als lateinisches Äquivalent »*uti, frui* oder »*percipere*« erwarten müssen. Ja selbst für ein deutsches empfangen würde bei dem guten Latein der Urkunde im Falle der Verbindung mit »Gerechtigkeit« wahrscheinlich eine *percipere* gesetzt worden sein.

¹⁾ Vgl. das Privileg Friedrich I. für Österreich 1156 »*Statuimus ne — aliquam justitiam presumat exercere*«.

²⁾ Vgl. unten S. 266 Anm. 3.

Immerhin ist das deutsche Wort empfangen auch in dem gedachten Zusammenhange nicht auszuschließen. Bei jedem empfangen wird nun ein Leistungsurheber, ein Geber vorausgesetzt. Bei der subjektiven Deutung würden die Bargilden als Urheber derjenigen Leistungen zu denken sein, welche die Grafen beziehen sollen. Andererseits hat empfangen noch andere Anwendungsgebiete. Es kann auch ein Gericht zum Gegenstande haben. In der Rechtssprache jener Zeit wird empfangen für das Erhalten des Lehns seitens des Vasallen auch bei Gerichtslehen verwendet¹⁾ Auch für dieses empfangen wird recipere gesetzt²⁾. Und zwar kann schon das alleinstehende »empfangen« ohne den Zusatz »als Lehn« diesen Sinn haben, ebenfalls in der Übersetzung mit recipere³⁾. Mit dem recipere der justitia durch die Grafen kann daher ein solcher Lehnsempfang gemeint sein. Bei dieser Lehnsdeutung würden natürlich die Bargilden als Geber ausscheiden, sondern wir müßten an einen nicht genannten Lehnsherrn denken, an den Oberherrn der Gerichtsgewalt. Kein Gegengrund gegen diese Lehnsdeutung läßt sich daraus entnehmen, daß in der Urkunde tatsächlich kein Lehnsherr genannt ist. Die Nennung

¹⁾ Vgl. z. B. 1. Ssp. Landrecht I 59 § 1. »Bi Koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme Koninge untfangen«. »Sve bi Koningesbanne dinget, die den ban nicht untvanden hevet, de sal wedden sine tungen«. 2. Lnr. 61. »It ne mut ok neman richten, er he't gerichte untvanden hebbe«. 3. Lnr. 71 § 2, dat he't gerichte untvan sal 4. a. a. O. § 5 »noch nieman, uppe den't gerichte irstirft, die wele he't nicht untfangen ne hevet«. 5. a. a. O. § 9, »do he't (das Burglehn) untving«. 6. Lnr. 72 § 6. »Recht len unde borchlen mach en man mit ener lenunge untvan«.

²⁾ In dem Autor vetus de beneficiis wird das lehenrechtliche »empfangen« regelmäßig mit recipere übersetzt. Vgl. 3 C I. c. 7, 42, 50, 52, 72, 75, 83, 85, 104, 120, 130, III 12. Aber auch sonst ist die Übersetzung allgemein herrschend. Auch in den Urkunden der Kanzlei Friedr. I. vgl. z. B. Privileg f. Böhmen 1212, regaliis debito modo receptis«.

³⁾ Vgl. drei berühmte Stellen; Das Wormser Konkordat (Päpstliche Urkunde) schreibt vor: »Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat«. Das Statut Fr. II. in favorem principum (7) ordnet an: »Centumgravii recipiant centas a domino terrae«. In der Kölner Erkundigung (1306 bis 1308) SEIBERTZ U. B. I S. 644) wird von den Freigrafen gesagt »auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt« und von den Gografen, daß sie nicht richten dürfen »nisi auctoritate per gladium a duce recepta«. An allen Stellen steht »recipere« für »empfangen« in der speziellen Bedeutung »als Lohn empfangen«, wie in »justitiam recipere« nach einer Auslegung.

fehlt auch sonst bei Lehnsempfang, wenn die Vorstellung ergänzt werden kann. In unserem Fall würde sich die Person des Lehnsherrn schon aus der allgemeinen Verweisung (»statutam«) ergeben. Für die Wahl der Verweisung anstelle der Nennung würden sich auch bestimmte Gründe vermuten lassen¹⁾. Deshalb führt die Äquivalentfrage auch bei recipere zu keiner Entscheidung für justitia. Die Äquivalenz ist empfangen, aber es bleibt noch offen, ob die Bargilden oder ein nicht genannter Lehnsherr als Geber in Betracht kommen.

d) (Das Wörtchen de). Die Ungewißheit hört auf, sobald wir die Äquivalentfrage auf das Wörtchen de erstrecken. De kann in »de hominibus« nur das deutsche über wiedergeben und nicht das deutsche von. Dies folgt nicht nur aus der allgemeinen Übersetzungssitte, sondern ganz besonders aus der deutlichen Beziehung zu dem früheren Vorkommen. Wir haben schon in der ersten Fundstelle für justitia, in der Gewährungsklausel, viermal die Verbindung von justitia mit de. Wir haben justitiam facere »de rapina et incendio«, de alodis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis. Wir haben dann in der Konkurrenzklausel wiederum dreimal die gleiche Verbindung. An diesen Stellen sind nur die Übersetzung von »Gericht über Raub, Brand usw.« annehmbar. Auch im Mittelalter sagte man »Gericht, richten über« den Gegenstand der Gerichtsbarkeit, nicht von diesem Gegenstande²⁾. Auch wäre ein deutsches von mit Beziehung auf die Urheber der Leistung, also mit Beziehung auf die vermeintlich zinszahlenden Bargilden in dieser gut lateinischen Urkunde unzweifelhaft mit a oder ab übersetzt worden. Die Übersetzung des Kausalen von mit de wäre ein sprachlicher Fehler gewesen, der bei dieser Urkunde ausgeschlossen ist. Wenn das deutsche Original gelautet hätte, »ausgenommen, daß die Grafen von den Bargilden die festgesetzte Gerechtigkeit empfangen sollen«, so müßten wir a oder ab hominibus

¹⁾ Vgl. unten S. 266.

²⁾ Vgl. z. B. Ssp. III 52 § 2. Den konung kieset man to rechter over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. § 3, dat gerichte si over hals unde over hand. 78, § 1, richter over hals unde over hand unde over erbe. Lnrrecht 69 § 8 »rechtere — over jewelkes mannes hals unde over egen unde over len«. Landrecht I 13, § 1 »um ungerichte, welk gerichte dar over ga« usw.

vorfinden. Es ist dies um so sicherer, als die beiden einander folgenden Wortverbindungen »judiciariam potestatem exercere de hominibus« und »de hominibus liberis — justitiam recipere« schon wegen der Voranstellung der zweiten Wortverbindung vor justitiam in deutlicher Beziehung zueinander stehen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Verfasser unserer sorgfältig stilisierten Kaiserurkunde so übereinstimmende Wortverbindungen gewählt hätten, um zwei lautlich und sachlich verschiedene deutsche Äquivalente wiederzugeben. Dadurch wäre jeder Rückübersetzer getäuscht worden. De kann also nur für »über« stehen.

Mit dieser Erkenntnis werden auch die bisher offengelassenen Fragen entschieden. »Eine Gerechtigkeit über die Bargilden empfangen« kann im Deutschen nicht gesagt worden sein, um den Bezug von Leistungen seitens der Bargilden zu bezeichnen. Deshalb scheidet Gerechtigkeit als Äquivalent aus. Das deutsche Wort, das mit justitia übersetzt wurde, kann an der zweiten Fundstelle nur ebenso »Gericht« gewesen sein, wie an der ersten. Folglich kann auch empfangen nicht den Genuß von Abgaben bezeichnen, sondern nur den Lehnsempfang dieses Gerichts. Nicht die Bargilden sind Geber der justitia, sondern ein nicht genannter Gerichtsherr verleiht das Bargildengericht den Grafen.

Somit können wir die Grundübersetzung wie folgt zurückübersetzen: »das ausgenommen, daß die Grafen das Gericht über diejenigen Freien, die man Bargilden nennt und die in ihrer Grafschaft wohnen, nach der bestehenden Ordnung auch fernerhin empfangen sollen«.

4. Das Ergebnis der Übersetzungskritik wird durch die drei von mir schon in den Biergeldern angeführten Beweise bestätigt: 1. durch den Ausnahmecharakter des Grafenrechts, hoc excepto. Jede Ausnahme ist eine Teilverneinung. Die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs konnte nur durch eine hohe Gerichtsbarkeit der Grafen verneint werden, nicht durch ein Zinsrecht¹⁾. 2. Durch die Fassung unechter Urkunden, welche eine *jurisdictio* der Grafen über die »parochi, quos

¹⁾ Schon die Voranstellung der Worte »de hominibus liberiis« usw. vor justitia, durch die sie ganz nahe an das vorhergehende »de hominibus« heranrücken, zeigt m. E., daß an eine Ausnahme im Sinne einer Teilverneinung der Gerichtsgewalt gedacht war.

bargildon dicunt, anerkennen¹⁾. 3. Dadurch, daß die Beziehung zu den Bargilden durch ihren Wohnsitz in der Grafschaft vermittelt wird (in comitiis habitantibus). Eine gräfliche Wohnsteuer ist unwahrscheinlich, erst recht als Fortbildung eines adjutoriums. Dagegen war die Dingpflicht im Königsbanne durch den Wohnsitz begründet²⁾.

Ein weiterer vierter m. E. sehr überzeugender Gegengrund gegen die Zinsdeutung ergibt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Grafen der bischöflichen Grafschaften ihre gräflichen Rechte nur als bischöfliches Lehn haben konnten. Das würde auch für die hypothetische Heersteuer, wenn sie existiert hätte, gegolten haben. Solche Rechte waren aber durch das Lehnsverhältnis bereits geschützt, zugleich begrenzt und in ihrem Schicksale bestimmt (Lehnerbrecht und Lehnverlust). Die Anerkennung der bischöflichen Gerichtsgewalt konnte keinen Anlaß geben, in die Lehnsverhältnisse einzugreifen. Die absolute Zuweisung eines dieser vasallitischen Rechte, wie sie die Zinsdeutung unterstellt hätte dieses Recht in Allod verwandelt und einen Eingriff in die Lehnsverhältnisse ergeben, der gar nicht denkbar ist. Bei der Gerichtsdeutung wird in das Lehnsverhältnis nicht eingegriffen, sondern gerade die Fortdauer der bestehenden Lehnsverhältnisse gegen einen Eingriff geschützt, den die unbegrenzte Gewährung der hohen Gerichtsbarkeit an den Bischof ohne die Ausnahme bewirkt hätte.

Die Unmöglichkeit der Zinsdeutung ergibt sich daher durch eine ganze Reihe von Erwägungen, die voneinander unabhängig sind. Es handelt sich bei ihr um nichts anderes, als um eins der herkömmlichen Mißverständnisse, die durch Mängel der Methode entstanden sind.

Zweites Problem. Das Bargildengericht.

5. Die Gerichtsdeutung führt nun zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist gemeint und wer sind die Bargilden, über die es gehalten wird?

¹⁾ Vgl. Biergelden S. 16 (24) ff. Es wird den Grafen verboten, aliquam potestatem vel jurisdictionem nisi super parochos, quos bargeldon ocant, exercere. Die vorbehaltene Beziehung der Grafen zu den Bargelden ist also eine Gerichtsgewalt. Von dem Zinsrecht ist nicht die Rede.

²⁾ Ssp. III 26 § 2 a. E. und Sachsenspiegel S. 94 ff.

Für die nähere Bestimmung des Gerichts haben wir als Grundlagen einmal seinen Ausnahmeharakter, andererseits das Ergebnis sonstiger Nachrichten über die Würzburger Gerichtsverfassung, das Kontrollbild.

Das Gericht wird durch das Privileg als Ausnahmegericht gekennzeichnet und zwar nach drei Richtungen.

a) Einmal hinsichtlich der Person des Gerichtsherrn. Das Bargildengericht ist nicht Betätigung der bischöflichen Gerichtsgewalt. Nur eine solche Gerichtsgewalt der Grafen, die überhaupt nicht, anders als die Zentgerichtsbarkeit, auf die herzogliche Gewalt des Bischofs zurückgeführt wurde, konnte durch die Anerkennung dieser bischöflichen Gewalt in dem Privileg gefährdet werden und deshalb des Vorbehalts bedürfen. Die Gerichtsgewalt über die Bargilden wird durch die Ausnahme als eine Gerichtsgewalt gekennzeichnet, die in keinem Teile des Bistums (in dem Bargilden vorhanden waren) der bischöflichen Gerichtsgewalt entstammt. Aber sie ist doch eine hohe Gerichtsbarkeit und sie wird den Grafen von oben geliehen, deshalb muß sie als königliche Gerichtsgewalt gegolten haben. Wir sind zu dem Schlusse genötigt, daß das Bargildengericht anders, als das Zentgericht im Namen des Königs abgehalten wurde ¹⁾.

b) Zweitens ist das Bargildengericht ein Ausnahmegericht hinsichtlich der gerichtsunterworfenen Personen. Alle anderen Menschen unterstehen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, nur die Bargilden nicht. Ihr Gericht ist ein ständisches Son-

¹⁾ Dieser Schluß ist ebenso sicher wie wichtig. Vielleicht könnte man geneigt sein, die Ausnahme auf die Vertreterklausel zu beschränken und in ihr die Anordnung eines Leihezwangs zu sehen. Diese Deutung ist m. E. nicht möglich. Den Zeitgenossen würde die Ausübung einer auf den Bischof zurückgeführten Gerichtsgewalt durch einen gräflichen Vasallen ganz sicher nicht als eine Ausnahme von der Vertreterklausel (*cui commiserit*), sondern als ihre Anwendung erschienen sein. Andererseits war der Leihezwang durch das Lehnverhältnis gegeben und begrenzt, deshalb einer absoluten Anerkennung in dem kaiserlichen Privileg ebenso wenig bedürftig und zugänglich wie ein vasallistisches Steuerrecht. Die Ausnahme ist deshalb nicht auf die Vertreterklausel zu beschränken, sondern auf die ganze dispositio zu beziehen. Noch deutlicher ist die Formulierung in den unechten Urkunden (oben S. 262, Anm. 1). Auch die Mitberücksichtigung der Rechtslage in den vereinzelt nichtbischöflichen Grafschaften, die allerdings anzunehmen ist (vgl. unten S. 266) könnte die Formulierung einer solchen generellen Ausnahme für das ganze Bistum nicht erklären.

dergericht. Damit stimmt überein, daß nach Ausweis der unechten Urkunden die Zugehörigkeit zu dem Stande der Bargilden ein Hindernis für die Vergabung ihres Eigens an die Kirche bildete. Ihr Eigen erscheint als gerichtsbunden¹⁾.

c) Drittens muß das Bargildengericht auch hinsichtlich des Anwendungsgebiets als Ausnahmegericht erschienen sein. Der Nachdruck, mit dem in der dispositio die hohe Gerichtsbarkeit dem Bischöfe zugewiesen wird, ist nur verständlich, wenn das Bargildengericht ein beschränktes Sondergericht war, wenn also die Bargilden eine kleine Minderheit bildeten, während die große Masse der Bewohner der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt blieb.

Das Kontrollbild zeigt die ordentlichen Gerichte des flachen Landes fast ausnahmslos in der Hand des Bischofs. Für die Annahme eines ständischen Sondergerichts der ländlichen Grafen bot der Stand unserer Kenntnisse zu der Zeit, als ich meine Biergelden veröffentlichte, keinen Anlaß. Dagegen gab es königliche Gerichte in wichtigen Königsstädten (Nürnberg). Diese Gerichte waren persönliche Sondergerichte der Bürger mit Veräußerungshindernis. Diese Gerichtsgewalt des Königs war durch das Privileg von 1168 nicht beseitigt worden. Deshalb bezog ich in meinen Biergelden das Bargildengericht der Urkunde auf das Stadtgericht. Ich halte diese Deutung auch jetzt für möglich, aber die von mir inzwischen gewonnenen Vorstellungen von der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung, lassen mir eine andere Erklärung ebenfalls als möglich und als näherliegend erscheinen.

6. Die neue Erklärung würde durch die Annahme gegeben sein, daß das Bargildengericht ein den Grafen delegiertes missatisches Gericht gewesen ist, also ein Gegenstück zu dem Gerichte bei Königsbann der sächsischen Grafen, dem späteren Freigerichte oder Freiding²⁾. Die Zentgerichtsbarkeit würde dann ebenso wie das sächsische Goding als die ursprüngliche Gerichtsgewalt des fränkischen Grafen aufzufassen sein, die nach dem Empfange der missatischen Gerichtsgewalt auf die Zentgrafen übergegangen ist wie in Sachsen auf die Gografen, Bargildengrafschaft und Zentgraftschaften würden sich zueinan-

¹⁾ Vgl. Biergelden S. 16 (34), 23 (41). Das Veräußerungshindernis ist aus der Vornahme der Fälschungen zu erschließen.

²⁾ Vgl. meine missatische Theorie oben S. 241.

der verhalten, wie Freigrafschaft und Gografschaft in Sachsen. Da das missatische Gericht in der Karolingerzeit in dem übrigen Deutschland ebenso bestanden hat, wie in Sachsen, und wir auch aus anderen Gebieten Anhaltspunkte für sein Fortbestehen haben, so könnte es nicht überraschen, wenn wir ihm auch in Würzburg begegnen.

7. Für diese Annahme spricht zunächst, daß ein solches missatisches Gericht den drei Merkmalen genügen würde, die wir aus dem Ausnahmecharakter gewonnen haben:

a) Verständlich wird zunächst, weshalb das Bargildengericht nicht als Ausübung bischöflicher Gerichtsgewalt erscheint. Die besondere Beziehung zum König ist für das missatische Gericht kennzeichnend. Sie tritt auch im Sachsenspiegel deutlich hervor. In welchem Umfange das Wort »Königsbann« in Würzburg vorkam, mag dahingestellt bleiben. Die Geltung als königliches Gericht ist für das Bargildengericht durch die Ausnahmebehandlung gesichert.

b) Die Eigenschaft als ständisches Sondergericht kehrt bei dem Königsbann des Sachsenspiegels wieder. Der Königsbann ist genau ebenso ein Sondergericht der Schöffenbaren wie unser Problemgericht ein Sondergericht der Bargilden. Auch das Vergabungshindernis kehrt wieder¹⁾.

c) Das Zurücktreten an praktischer Tragweite würde ebenfalls verständlich sein. Das Gericht bei Königsbann war zwar in Sachsen das höchste Gericht, aber es stand in bezug auf den Umfang der Rechtssachen hinter dem Goding zurück. In Westfalen wurde das Herzogtum 1180 an Köln verliehen, obgleich die Freigerichte nach wie vor bei Königsbann abgehalten wurden und die Verleihungsurkunde keinen Vorbehalt enthielt. Genau so wie z. B. nach der Kölner Erkundigung die Zubilligung des Herzogtums an Köln mit der Tatsache vereinbar erscheint, daß die Freigerichte auf den König zurückgeführt wurden, genau so würde auch in Würzburg das Fortbestehen des missatischen Grafengerichts mit dem Herzogtume und der Gerichtsherrschaft des Bischofs vereinbar sein.

Verständlich wird schließlich das Motiv für die Aufnahme des Vorbehalts in das kaiserliche Privileg. Wenn das Bargildengericht noch immer als königliches Gericht galt, dann

¹⁾ Vgl. unten S. 267 Anm. 1.

bestand ein Reichsinteresse daran, daß dieses Gericht in seiner bisherigen Eigenart (statutam) erhalten blieb.

Mit der vorstehenden Erklärung wird die Deutung auf die Königsstädte entbehrlich, denn jeder ländliche Graf ist im Besitze des Königsbanns zu denken.

8. Gegen diese Annahme läßt sich nicht geltend machen, daß der König in dem Privileg nicht als Leihherr genannt wird. Eine alte Ansicht lehrte allerdings, daß der Königsbann nur von dem Könige persönlich geliehen werden konnte (Bannleihe). Diese Ansicht wird zwar in unseren allgemeinen Darstellungen noch immer vorgetragen, aber sie ist unrichtig¹⁾. Wir haben uns den Vorgang so zu denken, daß der Bischof für die dem Stifte gehörenden Grafschaften den Königsbann empfing und an die Grafen weitergab, aber als oberster Lehensherr der König galt. Die Nennung eines Leihherrn im Privileg hätte die nähere Kennzeichnung der beiden Lehnsherrn gefordert. Aber dem stand ein besonderer Umstand entgegen. Nicht alle Grafschaften innerhalb des Bistums gehörten dem Stifte Würzburg. Die Grafschaft im Rangau war z. B. im Besitze von Bamberg²⁾. Für solche Grafschaften schied der Würzburger Bischof als unmittelbarer Leihherr aus. Die Nennung des Leihherrn im Privileg hätte ein Eingehen auf die lokal doch verschiedenen, anscheinend umstrittenen Verhältnisse erfordert, wäre daher umständlich und vielleicht unpolitisch gewesen. Es ist m. E. begreiflich, daß man die allgemeine Verweisung auf die konkrete Rechtslage³⁾ (statutam) vorzog. In der Verweisung ist enthalten »von dem zuständigen Lehnsherrn«.

9. Die vorstehende Deutung würde einen neuen Aufschluß über den Stand der Würzburger Bargilden ergeben. Das Gericht bei Königsbann war seit der Karolingerzeit ein Sonder-

¹⁾ VOLTELINI, Ztschr. 36, S. 290 ff., der die Bannleihe auf Sachsen beschränkt und meine Ausführungen Ztschr. 37, S. 260 ff., die sie auch für Sachsen ablehnen. Die Lehre von der Bannleihe ist m. E. nur durch die hergebrachte unkritische Auslegung des Sachsenspiegels entstanden.

²⁾ G. SCHMIDT a. a. O. S. 32 ff.

³⁾ Das Kontrollbild zeigt, daß fremde Grafengerichte auch nach dem Erlaß des Privilegs von 1168 innerhalb des Bistums fortbestanden haben. Man hat in diesen Rechten einen Widerspruch mit dem Inhalte des Privilegs gefunden. Aber der Widerspruch verschwindet sobald man den Inhalt dieser Rechte in dem Bargildengerichte sieht, das nach dem Privileg seinen Gerichtsherrn erhalten blieb.

gericht für die Altfreien (Edeln). Es ist noch im Sachsenspiegel ein Sondergericht für ihre Rechtsnachfolger, die Schöffenbaren. Dadurch ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß wir in den Bargilden des Privilegs denselben Stand vor uns haben, wie in den Schöffenbaren des Rechtsbuchs, nämlich die Gerichtsgenossen des Grefendings bei Königsbann, die Altfreien nach ihrem geschichtlichen Ursprung und, soweit die Ritter ausgeschieden waren, die Grafschaftsbauern der Urkunden, die Freien der Freigerichte und Freiämter. Das Bargildengericht der Grafen würde somit auch in der Benennung dem sächsischen Freidinge entsprechen. Auch diese Bedeutung des Wortes Bargilde würde auf eine usuelle Beziehung des Vorstellungselements Gericht zurückführen. Aber diese Beziehung würde eine andere sein als im Sachsenspiegel. Die usuelle Gerichtsbeziehung würde auf den Königsbann des Grefendings gehen, nicht auf ein Schulzengericht. Somit würde allerdings eine Spezialisierung des Wortsinns vorliegen, aber eine von dem Rechtsbuche abweichende, wie dies bei der örtlichen Entfernung und der Stammesverschiedenheit nicht überraschen kann. Aber auch bei dieser Auffassung ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Beziehung auf einen niederen Stand, oder eine Heersteuerpflicht der Bargilden. Im Gegenteil, diese Bedeutung würde durch das Gegenteil, die Beziehung auf den höchsten Stand, die Vollfreien, ersetzt sein¹⁾.

10. Die vorstehende Beantwortung der zweiten Frage ist noch unsicher. Meine frühere städtische Deutung läßt sich nicht ganz ausschalten. Aber für den Zweck unserer Untersuchung ist es unerheblich²⁾, ob wir in den Würzburger Bar-

¹⁾ Diese neue Deutung würde auch zu den Erwähnungen der Bargilden in den unechten Immunitätsurkunden durchaus passen. Die Fälschungen fordern Schutz für alle Grundstücke, welche die Bargilden der Kirche zuwenden. Daraus folgt, daß eine Rechtsnorm entgegenstand. In Sachsen war die Verfügung über im Königsbanne dingpflichtige Grundstücke zu Gunsten der Grafen beschränkt. (Sachsenspiegel S. 94 ff., Pflegehafte S. 168 ff. [N 8], S. 168, Anm. 4). Wir dürfen diese Norm auch für die Würzburger Bargildengerichte und ihre Streubezirke unterstellen, denn sie war die Folge der gleichartig gestalteten Dingpflicht.

²⁾ Meine eigene Beweisführung in Ansehung des Sachsenspiegels wird durch die Änderung meiner Ansicht bezüglich der Würzburger Bargilden nicht berührt. Ich habe die Bedeutung des örtlichen Abstandes von Anfang an zu hoch geschätzt, um aus dem Würzburger Vorkommen einen Schluß auf die Bedeutung des Wortes im Sachsenspiegel zu ziehen und deshalb die

gilden Stadtbürger oder Altfreie, die »Schöffenbaren« vor uns haben. Denjenigen Beweis, den BEYERLE aus der Urkunde entnimmt, den Beweis für die Existenz minderfreier Heersteuerzahler ergibt das Privileg ganz sicher nicht. Denn die Zinsdeutung von *justitia* ist vollkommen ausgeschlossen. *Justitia* ist auch an der zweiten Fundstelle eine Übersetzung von »Gerecht«.

Die herrschende, so lebhaft verteidigte Zins- und Heersteuerdeutung beruht auf drei Hauptfehlern. 1. Auf einem Übersetzungsfehler, der durch den Mangel an Übersetzungskritik verursacht ist, 2. auf ungenügender Vorstellungsanalyse und 3. auf einer unrichtigen Deutung des Sachsenspiegels und ihrer unzulässigen Verwertung. Denn die beiden ersten Fehler hätten bei isolierter Würdigung der Stelle immer nur die subjektive Deutung (Gerechtigkeit) ergeben. Der Inhalt des Grafenrechts wäre unbestimmt geblieben. Die beiden weiteren Gedankenschritte beruhen darauf, daß man in den Biergeldern des Sachsenspiegels zinspflichtige und heersteuerpflichtige Grundeigentümer sah und diese Deutung ohne Bewertung des örtlichen und zeitlichen Abstandes in die Würzburger Urkunde hineinverlegte. Die Zinsdeutung ist ganz unzweifelhaft, wie jeder Einblick in die ältere Literatur ergibt, ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Biergeldern des Sachsenspiegels. Dieser Ausläufer wird jetzt von BEYERLE als ein »eindeutigster« Beleg verwertet, der »eine absolut sichere Wegweisung« für die Richtigkeit seiner »Mutterlehre« ergebe. Es ist wiederum ein typischer Zirkelschluß (Münchhausenkunststück), den wir vor uns haben.

Die auf das Würzburger Material beschränkte und methodisch folgerichtige Auslegung der Urkunde beweist, daß meine allgemein abgelehnte, für »ganz unmöglich« erklärte Gerichtsdeutung doch die allein richtige ist. Die Allgemeinheit des Widerspruchs ist für mich nicht überraschend. Sie beruht auf

Verwertung dieser Beobachtungen bewußt unterlassen. So schon in den Biergeldern. Noch deutlicher im Sachsenspiegel. Meine Erörterung des Wortes geht von dem Satze aus »solche usuellen Nebenbedeutungen wechseln zeitlich und örtlich« (Sachsenspiegel S. 464). Dementsprechend beschränke ich mich in dem § 41 auf die sächsischen Fundstellen für Biergelde. Die Würzburger Urkunden werden überhaupt nicht erwähnt. Wesentlich ist nur der sichere erste Teil, der Ausschluß der Zinsdeutung.

der grundsätzlichen und tiefgehenden Verschiedenheit der Arbeitsmethoden.

VII. Die zusammenfassende Rückschau auf die Bargildenstellen in ihrer Gesamtheit zeigt, daß die so bestimmt aufgestellte Behauptung BEYERLES von der Eigenschaft der Bargilden und Biergeldern als minderfreie Heersteuerzahler jeder quellenmäßigen Begründung ermangelt. Sie wird weder durch die Osnabrücker Urkunden noch durch die Würzburger erwiesen, auch nicht durch die Zusammenstellung beider Gruppen, da sie verschiedene Wortbedeutungen zeigen, aber keine von ihnen diejenige Bedeutung enthält, die BEYERLE »aufs eindeutigste erhärtet« sieht. Die übrigen Fundstellen werden auch von BEYERLE nicht als Stütze seiner Ansicht verwendet; sie kommen in der Tat nicht in Frage. Die »absolut sichere Widerlegung« meiner städtischen Deutung, an die BEYERLE glaubt, erweist sich wieder als völlige Illusion.

Die Übersicht zeigt zugleich, daß die Fundstellen des Wortes außerhalb des Rechtsbuches für die Erklärung der ständischen Bedeutung im Rechtsbuche wenig in Betracht kommen. Die Stellen, die den alten Relationsbegriff aufweisen, scheiden von vornherein aus. Die Würzburger Urkunden zeigen wahrscheinlich eine vom Rechtsbuche abweichende Spezialbedeutung. Deuschenspiegel und Rechtsbuch nach Distinctionen bekunden allerdings dieselbe Spezialbedeutung, die m. E. im Sachsenspiegel vorliegt, aber ihre Beweiskraft für das Rechtsbuch ist wegen der Entfernung nicht sehr groß. Daß wir im Spiegel eine Spezialbedeutung vor uns haben, ist ja sicher. Es ist usuell an ein bestimmtes Gericht, und zwar an das Schulzengericht gedacht worden. Aber diese usuelle Beziehung kann eine lokal beschränkte gewesen sein. Deshalb ist eine zuverlässige Erklärung nicht aus entfernten Fundstellen zu gewinnen, sondern nur dadurch, daß wir die von EYKE gezeichneten Institute und ihre Merkmale mit denjenigen Nachrichten vergleichen, welche die zeitlich und örtlich nahestehenden Quellen ergeben, mit dem Kontrollbilde, wie ich sie zusammenfassend bezeichnet habe. Das ist der Weg, den ich gegangen bin und dieser Weg führt zur städtischen Deutung.

VIII. Die Bedeutungsentwicklung, wie ich sie für pfleghaft und für biergelde annahme, möchte ich durch eine Parallele erläutern, auf die ich schon in meinen Biergeldern hingewiesen hatte:

Das treibende Element für die Spezialisierung der beiden Worte war m. E. die große Lebensbedeutung, welche den Verbandspflichten in der mittelalterlichen Stadt zukam. Dieses soziale Strukturelement hat dazu geführt, daß die allgemeinen Worte für Verbandspflicht in der Umwelt EYKES eine Sonderbeziehung auf die Stadtbürger erhalten haben. Dasselbe Element hat in späterer Zeit eine andere Bedeutungsverschiebung in entgegengesetzter Richtung zur Folge gehabt, nämlich die Verallgemeinerung der ursprünglich technischen Bezeichnung für den Stadtangehörigen, des Wortes »Bürger«. Auf dieses Element ist es zurückzuführen, daß heute das Wort Bürger im Rechtssinn nicht nur den Stadtangehörigen bezeichnet, sondern eine allgemeinere Rechtsbedeutung erlangt hat, daß neben dem Stadtbürger der Gemeindebürger der Landgemeinde und der Staatsbürger stehen.